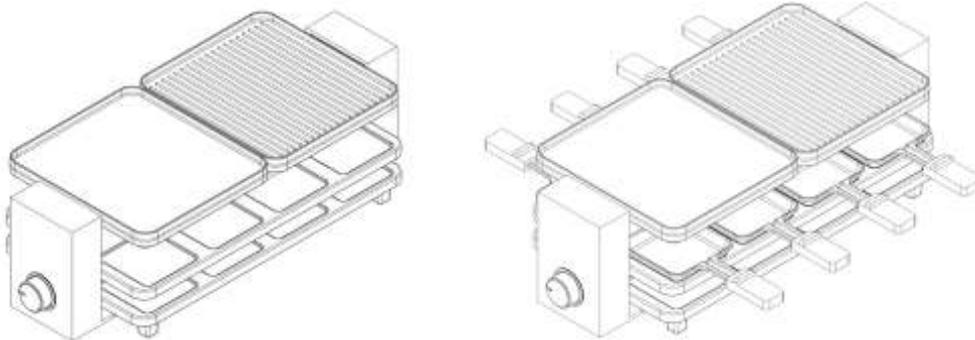
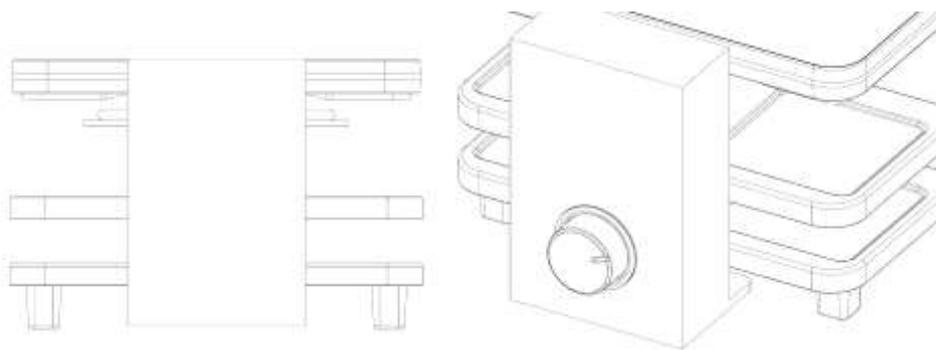
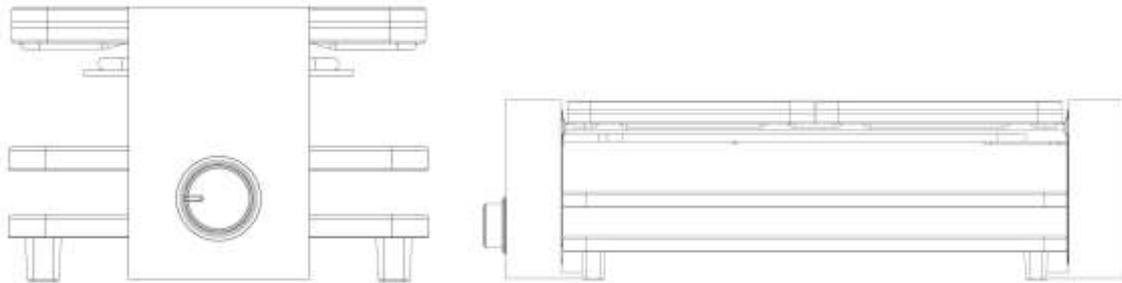


Sehr geehrte Frau Patentanwältin, sehr geehrter Herr
Patentanwalt!

Wir erhielten eine Verwarnung aufgrund des aufrechten
Gemeinschaftsgeschmacksmusters xxxx. Es geht um ein Raclette-
Gerät. Folgende Abbildungen sind für dieses Muster hinterlegt:

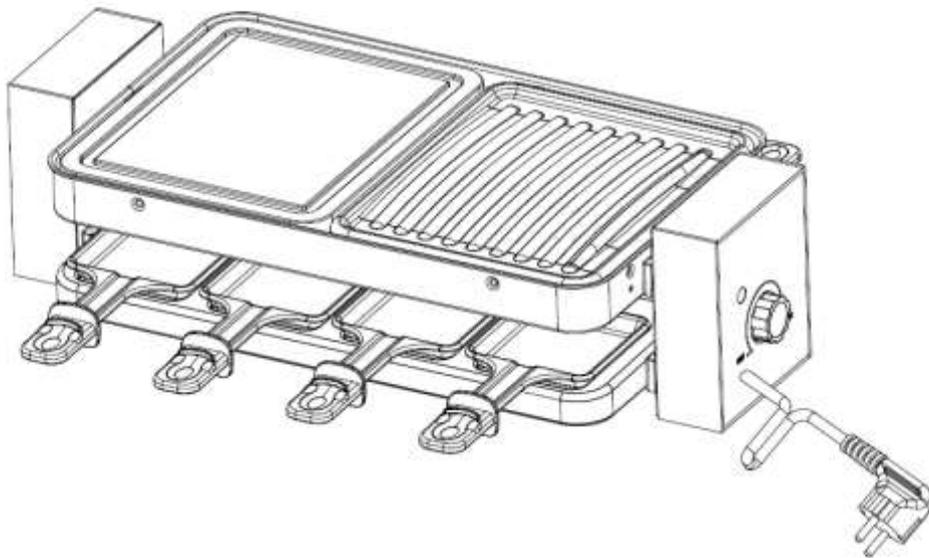


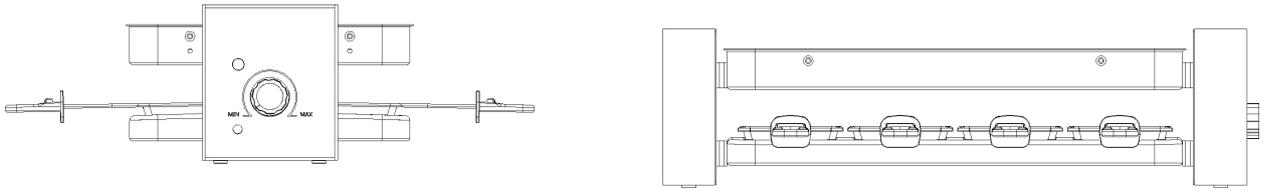
Anmeldedatum und Registrierungsdatum sind der 25.1.2017.

Unser Raclette-Gerät sieht wie folgt aus:



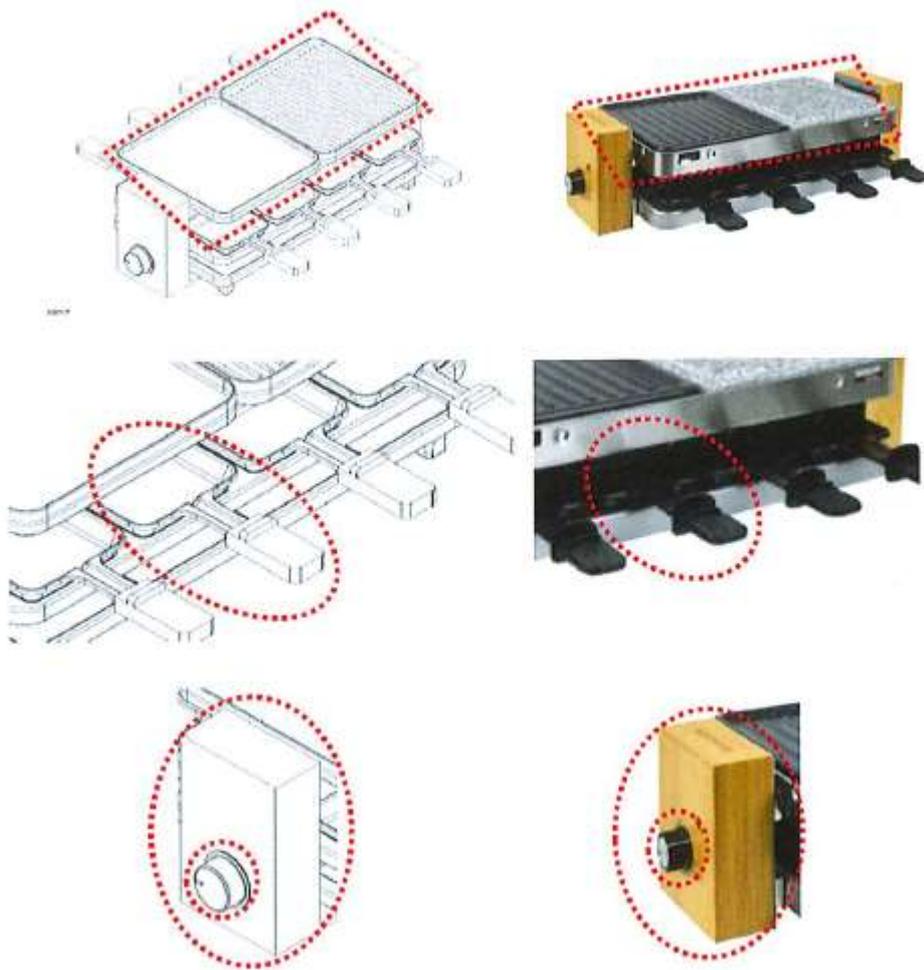
bzw. gezeichnet:





Der entscheidende Teil der Verwarnung lautet wie folgt:

"Das von Ihnen beworbene und vertriebene Raclette-Gerät verletzt das oben angeführte Gemeinschaftsgeschmacksmuster unserer Mandantin. Es werden sämtliche charakteristischen Merkmale übernommen und kopiert. Die Nachahmung geht dabei weit über die Übernahme grundlegender Gestaltungselemente, wie etwa die rechteckige Form des Gerätekorpus oder seine Aufteilung in zwei Funktionsebenen, hinaus. Vielmehr wurden sämtliche Details unterschiedslos übernommen. Die Proportionen und Anordnung sowohl der Grillplatten auf der Oberseite des Geräts als auch der Raclette-Pfännchen im unteren Bereich unterscheiden sich nicht. Ebenso ist die Anordnung und insbesondere die Ausgestaltung der einzelnen Funktionselemente identisch, so etwa im Hinblick auf die Griffe der Pfännchen. Selbst der seitliche Geräteregele weist eine identische Gestaltung auf. Das äußere Erscheinungsbild sowie der Gesamteindruck wurden unterschiedslos übernommen, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:



Wir sind über diese Verwarnung insofern verwundert, als wir unser Raclette-Gerät in modifizierter Form schon seit 2015 in großem Stil verkaufen, was wir auch leicht beweisen können. Damals sah das Raclette-Gerät wie folgt aus:



Es ist mit dem derzeit von uns verkauften Gerät vollkommen identisch mit Ausnahme der Seitenteile: diese waren damals aus Kunststoff (den man bekanntlich nahezu beliebig formen kann), heute sind die Seitenteile aus Holz, da Kunststoff den hohen Temperaturen nur schlecht standgehalten hat, da gab es zu viele Reklamationen. Holz in komplizierte Formen zu bringen ist teuer, daher haben wir uns aus Kostengründen entschieden, hier normale Quader zu verwenden. Kann es sein, dass diese simple Änderung der Seitenteile unzulässig ist?

Weiters stellten wir fest, dass das mustergeschützte Gerät bei Conrad Electronic bereits seit Mitte Mai 2016 erhältlich gewesen war. Demnach war das Muster am Tag der Anmeldung nicht mehr neu.

Wir bitten Sie, zunächst eine Antwort auf die Verwarnung zu skizzieren und uns zuzustellen. Bitte beantworten Sie uns auch noch folgendes Fragen:

Wenn unsere Antwort von der Gegenseite nicht akzeptiert wird, was raten Sie uns dann? Sollen wir das Gerät vom Markt nehmen? Die alte Version möchten wir lieber nicht mehr verkaufen, da gab es zu viele Beanstandungen wegen der zu geringen Haltbarkeit der Plastik-Seitenteile. Oder sollen wir uns auf ein Gerichtsverfahren einlassen? Oder sollen wir das Gerät nochmals modifizieren?

Mit freundlichen Grüßen
Herbert Meier